

# Ein Ausspruch Pestalozzis zur Tagespolitik (7. August 1800)

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pestalozziblätter**

Band (Jahr): **24 (1903)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ein Ausspruch Pestalozzis zur Tagespolitik. <sup>1)</sup>

(7. August 1800.)

Die Wahrheit ist das Grab der Gewalt,  
Aber die Gewalt begrabt die Wahrheit.  
Freund! Was ist jetzt zu thun? —  
Die Gewalt [hat] am rechten Ohr kein Gehör —  
• Und die Weisheit hat für ihr linkes keinen Mund.

Den 7. Aug.

\* \* \*

Dieses Autographum Pestalozzis, auf einem abgerissenen Blättchen, stammt aus dem Nachlass von Bürgermeister J. J. Hess von Zürich († 1857), des Sohnes der Frau Hess-Wegmann, von welcher auf der Rückseite des Scriptums bemerkt ist: „Pestaluzer Urtheil über den 7. August (1800). Originalhandschrift,“ und die auch im Ausspruch selbst das auf der 4. Zeile fehlende Wort „hat“ hinein corrigirte.

Die „Revolution.“ vom 7. August 1800 bestand darin, dass die damalige Exekutive der Helvet. Republik, der Vollziehungsausschuss, unter militärischem Hochdruck und mit nachträglicher Billigung des ersten Konsuls die Vertagung der bisherigen gesetzgebenden Räte [Grosser Rat und Senat] und die Einsetzung eines einheitlichen, gesetzgebenden Rates erzwang und damit sowohl die sich immer mehr geltend machende föderalistische als die rohe demagogische Partei der spezifischen „Patrioten“ für die nächste Folgezeit zurückdrängte. Vgl. Vögeli-Escher, Schweizergeschichte, IV S. 67 ff.

<sup>1)</sup> Frau Anna Barbara Hess-Wegmann (1764—1829), nach dem Tode ihres ersten Gatten Ludwig Hess († 16 Apr. 1800) in zweiter Ehe mit dem Prediger Dr. J. Stolz in Bremen verhehlicht. Über ihre Persönlichkeit s. die Einleitung zu der Veröffentlichung ihrer Aufzeichnungen „Inländische Unruhen 1794 und 1795“ in Band XVII der „Quellen zur Schweizergeschichte“ (Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794—98 hgg. v. Dr. O. Hunziker, Basel Geering 1897.) Aus den Tagebüchern der Frau Hess wissen wir, dass P. auch schon vor der Revolution gelegentlich in ihrem Hause verkehrte.